

Jagdgenossenschaft Götzen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Götzen gibt hiermit bekannt, dass der Reinertrag 2016/2017 gemäß in der Genossenschaftsversammlung am 02.04.2016 gefassten Beschluss verwendet wird.

Auszahlungsanträge aus dem Reinertrag der Jagdnutzung sind nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend zu machen.

Die Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung liegt in der Zeit vom 06.04.2016 bis zum 20.04.2016 beim Jagdgenossenschaftsrechner Wolfgang Rühl, zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich aus.

Schotten-Götzen, den 06.04.2016

Decher (Jagdvorsteher)